

Inhalt:

1. BUDGETSANIERUNG	1
2. GEBÜHREN	3
3. SPLITTER	4
4. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	4
5. TERMINE APRIL BIS JUNI 2025.....	5

1. BUDGETSANIERUNG

Mit Gesetzesvorhaben wie dem Budgetsanierungsmassnahmengesetz und dem Mittelstandspaket werden erste konkrete steuerliche Maßnahmen des Regierungsprogramms umgesetzt.

1.1 BUDGETSANIERUNGSMASSNAHMENGESETZ 2025

Bereits vier Tage nach Angelobung der neuen Bundesregierung wurden am 7. März 2025 das Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 und das 4. Mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz verabschiedet. Beide Gesetze wurden im Nationalrat ohne Begutachtungsfrist beschlossen. Da einige Änderungen bereits ab April 2025 in Kraft getreten sind, möchten wir Sie über wichtige steuerliche Änderungen informieren.

Verlängerung des Spitzensteuersatzes

Der Spitzensteuersatz in Höhe von 55 % war grundsätzlich bis zum Jahr 2025 befristet. Dieser Spitzensteuersatz wird nun bis ins Jahr 2029 verlängert.

Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Die Lieferung, der innergemeinschaftliche Erwerb, die Einfuhr sowie die Installation von Photovoltaikmodulen waren bis zum 1. Jänner 2026 von der Umsatzsteuer befreit. Durch die Gesetzesänderung wird diese **Umsatzsteuerbefreiung mit 1.4.2025 aufgehoben**. Wurden Verträge für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren oder Installationen von Photovoltaikmodulen vor dem 7. März 2025 abgeschlossen, diese aber noch nicht ausgeführt, so bleibt die Befreiung für diese Verträge noch bis zum 31.12.2025 aufrecht.

Motorbezogene Versicherungssteuer bei Elektrofahrzeugen

Fahrzeuge mit Elektroantrieb (=CO₂-Emissionswert von 0 g/km) waren bislang von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Diese Befreiung wird nun derart eingeschränkt, dass nur noch Kleinkraftfahrzeuge mit Elektroantrieb bis zu 4 kW umfasst sind.

Die motorbezogene Versicherungssteuer wird beim Verbrennungsmotor aus einer Kombination von Hubraum, kW und CO₂-Emissionswert berechnet. Da Elektromotoren einen CO₂-Emissionswert von Null und auch keinen Hubraum haben, wurde **für KFZ mit reinem Elektromotor eine neue Berechnungsmethodik** festgelegt.

Bei **Kraftfahrzeugen** mit rein elektrischem Antrieb von mehr als 4 kW wird die Versicherungssteuer mit € 0,5 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein) der um 5 Kilowatt verringerten Leistung, mindestens jedoch 4 kW, pro Monat angesetzt.

Haftungsausschluss: Wir haben die vorliegende KlientenINFO mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Bei **PKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen** wird die Versicherungssteuer mit € 0,25 bis € 0,45 je Kilowatt (lt. Zulassungsschein) der um 45 Kilowatt verringerten Dauerleistung, mindestens jedoch 10 kW, pro Monat angesetzt. Zusätzlich dazu werden € 0,015 bis € 0,045 je Kilogramm Eigengewicht des um 900 Kilogramm verringerten Eigengewichts, mindestens jedoch 200 Kilogramm, angesetzt.

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die exakten Werte für die Berechnung der Versicherungssteuer:

Kilowatt	Preis / kW	Kilogramm	Preis / kg
für die ersten 35	€ 0,25	für die ersten 500	€ 0,015
für die nächsten 25	€ 0,35	für die nächsten 700	€ 0,030
darüber hinaus	€ 0,45	darüber hinaus	€ 0,045

Beispiel: PKW: Tesla Model 3, BJ/EZ 2020, Dauerleistung lt Zulassung: 88 kW, Eigengewicht: 1.645 kg

Versicherungssteuer nach kW:		88 kW – 45 kW = 43 kW
		35 kW x € 0,25 = € 8,75
		8 kW x € 0,35 = € 2,80
	Summe	€ 11,55
Versicherungssteuer nach Eigengewicht:		1645 kg – 900 kg = 745 kg
		500 kg x € 0,015 = € 7,50
		245 kg x € 0,030 = € 7,35
	Summe	€ 14,85
Versicherungssteuer gesamt pro Monat		€ 26,40
Versicherungssteuer gesamt pro Jahr		€ 316,80

Ebenfalls wurde der Steuersatz für extern aufladbare **Hybridelektroantriebe** (Plug-In-Hybride) angepasst.

Die **neuen Berechnungsmodelle treten mit 1.4.2025 in Kraft** und gelten für Versicherungszeiträume nach dem Inkrafttreten. Wurden z.B. Versicherungsentgelte bereits zu Jahresbeginn für das gesamte Kalenderjahr vorausbezahlt, so wird der Versicherer die motorbezogene Versicherungssteuer für Versicherungszeiträume nach dem 31.3.2025 nachverrechnen, da diese mit 15.11.2025 für den Versicherer fällig wird.

Hinweis: Die Einbeziehung der mit reinem Elektromotor betriebenen KFZ und Hybridfahrzeugen in die motorbezogene Versicherungssteuer gilt **auch für bereits zum Verkehr zugelassene E-Fahrzeuge**.

Abschaffung der Bildungskarenz

Sowohl das Bildungsteilzeitgeld als auch das Weiterbildungsgeld werden mit 31.3.2025 abgeschafft. Für Personen, deren Bezug von Weiterbildungs- oder Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.3.2025 begonnen hat, gilt die Vereinbarung für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Das gilt auch für Personen, die die Bildungskarenz bzw. -teilzeit nachweislich bis 28.2.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.5.2025 beginnt.

Vorläufige Mietpreisbremse

Die jährliche Valorisierung für Mieten in Altbau-, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen wurde für das Jahr 2025 eingefroren. Die nächste Valorisierung erfolgt erst wieder im Jahr 2026.

Sonstige Änderungen ab 1.4.2025

Mit 1.4.2025 steigt die Rechtsgeschäftsgebühr für **Wetteinsätze** von 2 % **auf 5 %**. Des Weiteren wird die **Tabaksteuer** ab dem 1.4.2025 für Zigaretten und für Tabak zum Erhitzen deutlich erhöht. Darüber hinaus wurde der **Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S)** und Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB- F) erhöht. Die Maßnahme des EKB-S gilt bis zum 1.4.2030 und die Maßnahme des EKB- F bis 31.12.2029. Auch wurde die Stabilitätsabgabe (ursprünglich „**Bankenabgabe**“) deutlich erhöht. Zusätzlich

zu dieser Erhöhung der Abgabe sind für die Jahre 2025 und 2026 Sonderzahlungen dieser Abgabe vorgesehen.

1.2 MINISTERRAT BESCHLIESST „MITTELSTANDSPAKET“

Aufgrund der wirtschaftlich herausfordernden Zeiten für KMU, welche das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft bilden, beschloss am 12.3.2025 der Ministerrat das sogenannte „Mittelstandspaket“. Die endgültige Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Dieses Paket umfasst folgende konkrete Maßnahmen:

Erhöhung der Basispauschalierung in zwei Schritten:

Für das Jahr **2025** soll die Umsatzgrenze der **Basispauschalierung auf € 320.000** erhöht werden. Zusätzlich soll der Durchschnittssatz von 12 % auf **13,5 %** erhöht.

Ab dem Jahr 2026 soll die Umsatzgrenze € 420.000 und der Durchschnittssatz 15 % betragen.

Abschaffung der Belegausdruckpflicht: Für Rechnungen mit einem Bruttobetrag von bis zu **€ 35** soll die **Belegausdruckspflicht entfallen**. Es muss allerdings weiterhin – im Zeichen der Betrugsbekämpfung – sichergestellt sein, dass alle Umsätze lückenlos in den Registrierkassen erfasst werden.

NoVA-Befreiung für leichte Nutzfahrzeuge: Fahrzeuge der Klasse N1 sollen **ab 1.7.2025 von der NoVA befreit** sein.

2. GEBÜHREN

2.1 **Gerichtsgebühren werden teurer**

Die Gerichtsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2021 valorisiert. Mit 1. April 2025 werden die Gerichtsgebühren wieder angehoben. Die **Erhöhung** der Gerichtsgebühren beträgt für die meisten Gebühren **23 % (!)**. Aber nicht nur Personen, die sich in einem Gerichtsverfahren befinden, sind von diesen Erhöhungen betroffen, sondern jeder, der sich auch abseits von Gerichtsverfahren einer Richtersauskunft bedient (z.B. Firmenbuch-/Grundbuchabfragen). Nicht davon betroffen sind jene Gebühren, die einen Prozentsatz einer bestimmten Bemessungsgrundlage ausmachen.

Konsequent dazu wurde auch die Einkommensgrenze, bis zu jener man von Gerichtsgebühren befreit ist, von € 14.834 auf € 18.251 angehoben.

Nichtsdestotrotz wird das Streiten vor Gericht und alle sonstigen Gerichtsanfragen künftig spürbar teurer.

2.2 **Neuaufgabe der Gebührenrichtlinien veröffentlicht**

Seit 2007 gibt es bereits einen Auslegungsbehelf in Form von Gebührenrichtlinien zum Gebührengesetz 1957. Nach deren Verlautbarung wurden diese Richtlinien im Jahr 2019 angepasst. Seit dem Jahr 2019 sind zahlreiche Gesetzesänderungen, welche zu einer Modernisierung des Gebührengesetzes und der Einführung von neuen Pauschalgebühren geführt haben, in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurden die Gebührenrichtlinien grundlegend überarbeitet und neu verlautbart. Die neuen Gebührenrichtlinien („GebR 2025“) sind ab dem 1.4.2025 anzuwenden und ersetzen die Richtlinien aus dem Jahr 2019.

Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf Sachverhalte, bei denen die Gebührenschild vor dem 31. März 2025 entstanden ist, sind noch die alten Richtlinien anzuwenden, soweit nicht für diese Zeiträume andere Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen oder günstigere Regelungen in den GebR 2025 bzw. in anderen Erlässen Gültigkeit hatten. Eine geänderte Rechtsansicht stellt keinen Wiederaufnahmegrund gemäß § 303 BAO dar.

Wie bei allen veröffentlichten Richtlinien der Finanzverwaltung können diese jedoch keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründen. Sie haben daher keinen Gesetzescharakter und sind auch nicht bindend für Gerichte.

3. SPLITTER

In unserer Rubrik "Splitter" informieren wir Sie über kleine wichtige Änderungen in diversen Rechtsgebieten.

3.1 Zinsanpassung ab 12.3.2025

Die EZB hat den Leitzins erneut um 0,25 %-Punkte gesenkt. Der Basiszinssatz beträgt nun 2,03 %. Mit Wirksamkeit **ab dem 12.3.2025** ergeben sich daraus folgende Zinssätze gemäß BAO:

wirksam ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen	Beschwerdezinsen	Umsatzsteuerzinsen	Rückstattungszinsen	Beihilferrückstattungszinsen
18.09.2024	3,03 %	7,53 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	5,03 %	4,03 %
18.12.2024	2,53 %	7,03 %	4,53 %	4,53 %	4,53 %	4,53 %	4,53 %	3,53 %
12.03.2025	2,03 %	6,53 %	4,03 %	4,03 %	4,03 %	4,03 %	4,03 %	3,03 %

Zinsen unter € 50 werden nicht festgesetzt.

3.2 Neuer ÖNACE-Code 2025

Die ÖNACE ist eine für Österreich gültige Zuordnung von Unternehmenstätigkeiten zu bestimmten Wirtschaftszweigen. Diese wurde überarbeitet, da in den letzten 15 Jahren neue Tätigkeiten und Produkte entstanden sind. Seit **1.1.2025 gelten nun die neuen Klassifikationen gemäß ÖNACE 2025**. Unternehmen erhalten in der ersten Hälfte des Jahres 2025 von der **Statistik Austria** über das Unternehmerserviceportal (USP) einen **ÖNACE-Code mit der Zuordnung** zur neuen Klassifikation gemäß ÖNACE 2025. Bei Übereinstimmung mit dem bisherigen Unternehmensschwerpunkt ist diese zu bestätigen. Andernfalls ist bei der Statistik Austria mittels beiliegendem Formular eine Änderung zu beantragen. Die Klassifikationsmitteilung ist zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen. Benötigt wird der ÖNACE-Code für die Einkommensteuererklärung, das Bundesvergabegesetz und diverse andere Förderungen.

4. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Hier finden Sie eine Auswahl von für die Praxis relevanten VwGH-Judikaten des Jahres 2025 in Kurzform aufbereitet.

Einkommensteuerliche Auswirkung der COVID-Fixkostenzuschüsse

Die Fixkostenzuschüsse (FKZ 1 und FKZ 800.000) sind nicht einkommensteuerpflichtig. Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit den Fixkostenzuschüssen stehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Sind bei der Gewinnermittlung die betroffenen Aufwendungen abgezogen worden, müssen die in der Transparenzdatenbank ausgewiesenen Fixkostenzuschüsse (mit Ausnahme des auf den Unternehmerlohn entfallenden Betrages) dem einkommensteuerpflichtigen Betriebsgewinn hinzugerechnet werden.

Nachträglich vereinbarte AfA-Miete steuerlich unwirksam

Die Mutter hatte dem Sohn ein Miethaus geschenkt und sich den Fruchtgenuss daran zurückbehalten („Vorbehaltsfruchtgenuss“). Jahre später vereinbarte sie mit dem Sohn, dass sie ihm jährlich eine Zahlung für die Gebäudesubstanz-Abgeltung in Höhe der für das Gebäude anfallenden AfA leistet. Diese Zahlungen durfte die Mutter bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht absetzen, weil es an der Fremdüblichkeit fehlt: Dass sich jemand, der bereits ein gesichertes unentgeltliches Fruchtgenussrecht hat,

nachträglich freiwillig zu Zahlungen für die Abgeltung der Substanz am Fruchtgenussgebäude verpflichtet, hält einem Fremdvergleich nicht stand. Diese so genannte „AfA-Miete“ hätte zugleich mit der Fruchtgenussbestellung vereinbart werden müssen.

Privatanteil eines für den Beruf gekauften Notebooks

Macht ein Steuerpflichtiger in der Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten für ein Notebook geltend und behauptet, dass das Notebook für berufliche Zwecke gekauft und beinahe ausschließlich für den Beruf verwendet wurde, darf das Finanzamt nicht ohne Weiteres von den Kosten einen Privatanteil von 40 % ausscheiden. Vielmehr muss das Finanzamt die vom Steuerpflichtigen für die ausschließliche berufliche Verwendung angebotenen Beweise (hier: die Existenz mehrerer für die private Verwendung gewidmeter PCs in der Wohnung des Steuerpflichtigen) aufnehmen und eine entsprechende Beweiswürdigung vornehmen.

Vorsteuerabzug bei von privaten Unternehmen finanzierten öffentlichen Straßen

Ein Unternehmer hatte wirtschaftliches Interesse an der Errichtung einer öffentlichen Straße (z.B. eines Kreisverkehrs) als Zufahrt zu seinem Unternehmen. Daher vereinbarte er mit dem Bundesland, dass dieses als Grundeigentümer die Straße (durch Bauaufträge an die Straßenbaufirma) errichtet und der Unternehmer die Kosten dafür ersetzt. Obwohl der Unternehmer somit die Kosten trägt, stehen ihm die Vorsteuern aus den Baukosten nicht zu. (Hinweis: Hätte der Unternehmer selber den Bauauftrag an die Straßenbaufirmen erteilt, wäre ihm der Vorsteuerabzug zugestanden.)

5. TERMINE APRIL BIS JUNI 2025

Mit einem Überblick der im 2. Quartal 2025 anstehenden Fristen und Termine rundet die KlientenINFO Ausgabe 2/2025 ab. Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Kanzlei.

APRIL 2025

1.4.2025:

- Entfall der Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen
- Erweiterung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos
- Auslaufen der Bildungskarenz
- Einführung einer vorläufigen Mietpreisbremse für 2025
- Anhebung Gebühren für Wetteinsätze
- Anhebung Tabaksteuer
- Anhebung der Gerichtsgebühren um 23 %

30.4.2025:

- Einreichung der **Steuererklärungen 2024 in Papierform** ohne steuerliche Vertretung
- **Meldung** land- und forstwirtschaftlicher **Nebentätigkeiten** bei der SVS
- EU-OSS für das 1. Quartal 2025 - Meldung und Zahlung

MAI 2025

15.5.2025: UVA für das 1. Quartal 2025 – Meldung und Zahlung

JUNI 2025

30.6.2025:

- Einreichung der **Steuererklärungen 2024 via FinanzOnline** ohne steuerliche Vertretung
- **Vorsteuererstattung bei Drittlandsbezug**
- Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2025 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2024 stellen. Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar!

- Hingegen ist im Falle möglicher Vorsteuererstattung österreichischer Unternehmer im Drittland (z.B. Serbien, Schweiz, Norwegen) die nationale Rechtslage im Einzelfall zu prüfen. Die Frist zur Antragstellung beträgt ebenfalls bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres analog der in der VO 279/1995), was damit begründet ist, dass die Vorsteuererstattung im Drittland nur bei Reziprozität zulässig ist.
- **Firmenbucheinreichung** des **Jahresabschlusses kleiner GmbHs**, GmbH & Co KG und sonstiger kleiner kapitalistischen Personengesellschaften (Jahresumsatz bis zu € 70.000) in strukturierter Form erspart die Eintragungsgebühr.